

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 9. SEPTEMBER 1949

NUMMER 72

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

Öffentliche Sicherheit: RdErl. 31. 8. 1949 (30. 7. 1949), Richtlinien für die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen über die Registrierung von Ausländern. S. 873.

V./1: RdErl. Nr. 24 2. 9. 1949, Konstituierung und Verfahrensweise der Entschädigungsausschüsse. S. 889.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

RdErl. 1. 9. 1949, Auflockerung der Eisenbewirtschaftung. S. 889.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

Literatur. S. 892.

949 S. 873
aufgeh.

955 S. 1385 Nr. 234, Nr. 236

.. Innenministerium

IV. Öffentliche Sicherheit

Richtlinien für die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen über die Registrierung von Ausländern

RdErl. d. Innenministers v. 30. 7. 1949 — IV A 2 II — 400/49 Abt. I/III in der Fassung d. RdErl. v. 31. 8. 1949 — IV — A 2 II a 31.40 — Abt. I/III — 400 I/49

A. Allgemeines

1. Die Registrierung der im Lande Nordrhein-Westfalen ansässigen, zu- und abwandernden Ausländer ist unter sinngemäßer Anwendung der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 durchzuführen. Hierbei tritt an die Stelle der nach § 2 der Ausländerpolizeiverordnung erforderlichen besonderen Aufenthaltsgenehmigung die Registrierung der Ausländer durch Aufnahme einer besonderen Aufenthaltsanzeige.

Die Ausländer, die die Voraussetzungen des § 2 der Ausländerpolizeiverordnung nicht erfüllen, sind unter Zuhilfenahme örtlich zu treffender Vereinbarungen kartemäßig zu erfassen und gesondert zu führen. Die Aufnahme einer besonderen Aufenthaltsanzeige und die Benachrichtigung der Ausländerzentalkartei des Landeskriminalpolizeiamtes ist nicht erforderlich.

2. Für die Begriffsbestimmung als Ausländer gilt § 15 Abs. 1 der Ausländerpolizeiverordnung. Von der Registrierung als Ausländer sind befreit:

- die Angehörigen der Besatzungsmacht sowie Beamte, Angestellte oder Arbeiter einer fremden konsularischen Vertretung,
- die Familienmitglieder von Angehörigen der Besatzungsmacht sowie von Beamten, Angestellten oder Arbeitern einer fremden konsularischen Vertretung soweit sie mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,
- die Bediensteten von Angehörigen der Besatzungsmacht sowie von Beamten, Angestellten oder Arbeitern einer fremden konsularischen Vertretung, soweit sie mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in Diensträumen der Besatzungsmacht oder einer fremden konsularischen Vertretung wohnen.

Die Leiter der Polizeibehörden (Ausländerämter) sind verpflichtet, mit den Leitern der konsularischen Vertretungen innerhalb ihres Bereichs Verbindung aufzunehmen.

men. Die Aufnahme dieser Verbindung hat sicherzustellen, daß die unter a) bis c) vorstehend genannten Personen der konsularischen Vertretungen namentlich bei den für den Sitz dieser Vertretungen zuständigen Ausländerämtern erfaßt werden.

Ausgenommen von der Registrierung als Ausländer sind ferner die Personen, die als „Verschleppte Personen“ bereits registriert sind und ohne in das öffentliche deutsche Wirtschaftsleben einzutreten einen gültigen Personalausweis für „Verschleppte Personen“ besitzen.

3. Verantwortlich für die Durchführung der Registrierung ist die Polizeibehörde — Chef der Polizei — der unter Abschnitt B dieser Richtlinien aufgeführten Polizeidienststellen, in deren Bereich der Ausländer seinen ständigen Wohnsitz hat, in deren Bereich bzw. aus deren Bereich die Zu- oder Abwanderung des Ausländers erfolgt.

4. Zu diesem Zweck ist in den Stadtkreisen beim Chef der Polizei, in den Regierungsbezirken beim Polizeikreis ein Ausländeramt zu bilden, welches der jeweiligen Kriminalpolizeidienststelle anzugliedern ist.

5. Um den Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen darüber hinaus Gelegenheit zu geben, Feststellungen über Ausländer, die in einem anderen Polizeibereich des Landes Nordrhein-Westfalen registriert sind, zu treffen, ist beim Landeskriminalpolizeiamt nach den unter Abschnitt D dieser Richtlinien gegebenen Bestimmungen eine „Ausländerzentalkartei“ einzurichten.

6. Stichtag für die Registrierung ist der 1. September 1949.

B. Maßnahmen zur Ersterfassung bzw. Umstellung bestehender Karteien

1. Bei den nach Abschnitt A Ziffer 4 dieser Richtlinien einzurichtenden Ausländerämtern sind die Vorarbeiten zur Ersterfassung der im Polizeibereich ansässigen bzw. in der Erfassungs- oder Umstellungszeit in den Polizeibereich zu- oder abwandernden und nach Abschnitt A Ziffer 1 und 2 registrierungspflichtigen Ausländer so rechtzeitig zu treffen, daß

- in der Zeit vom 1. September 1949 bis 30. September 1949 die Ersterfassung der registrierungspflichtigen Ausländer bzw. die Umstellung bestehender Ausländerkarteien,
- bis zum 15. Oktober 1949 die Einrichtung der nach Abschnitt C Ziffer 6 dieser Richtlinien einzurichtenden örtlichen Karteien unter gleichzeitiger Abstimmung mit den in den Melderegistern der Einwohnermeldeämter enthaltenen Angaben und

c) bis zum 31. Oktober 1949 die Einrichtung der gem. Abschnitt A Ziffer 5 zu errichtenden „Ausländerzentalkartei“ beim Landeskriminalpolizeiamt abgeschlossen ist.

2. Die Erfassung der Ausländer erfolgt bei den Polizeidienststellen, in deren Bereich der Ausländer seinen ständigen Wohnsitz hat bzw. in deren Bereich er während der Zeit vom 1. September bis 30. September 1949 zuwandert durch die Aufnahme einer Aufenthaltsanzeige (Muster: Anlage A), die Ausfüllung einer Ausländerkarteikarte (Muster: Anlage B) und die Ausgabe einer Bescheinigung über die erfolgte Registrierung an den Ausländer (Muster: Anlage C).

3. Die Umstellung bestehender Ausländerkarteien ist unter Benutzung der unter Ziffer 2 dieses Abschnittes aufgeführten Formulare (Anlage A und B) und durch Aushängung einheitlicher Registrierungsbescheinigungen (Anlage C) durchzuführen.

4. Von der nach Ziffer 2 erfolgten Registrierung bzw. der nach Ziffer 3 erfolgten Aufnahme des Ausländers in die Ausländerkartei durch Umstellung einer bestehenden Kartei ist die für den Wohnbereich des Ausländers zuständige Kommunalverwaltung durch Übersendung einer Benachrichtigung (Muster: Anlage D) in Kenntnis zu setzen.

C. Registrierung der Ausländer durch die Polizeibehörden nach Abschluß der Erfassung bzw. Umstellung bestehender Karteien und Laufendhaltung der Ausländerkarteien

1. Nach Aufstellung bzw. Umstellung der Karteien gem. den Bestimmungen des Abschnittes B dieser Richtlinien ist bei der Registrierung der nach dem 30. September 1949 in das Land Nordrhein-Westfalen zuwandernden Ausländer und um die bestehenden Ausländerkarteien durch Erfassung der in den persönlichen Verhältnissen der Ausländer auftretenden Veränderungen auf dem Laufenden zu halten, wie folgt zu verfahren:

2. Die Registrierung der nach dem 30. September 1949 in das Land Nordrhein-Westfalen zuwandernden Ausländer erfolgt durch das Ausländeramt der Polizeibehörde, das für den Bereich, in welchem der Ausländer seinen ständigen Wohnsitz nimmt, zuständig ist.

Zu diesem Zweck sind die nach dem 30. September 1949 in den Bereich zuwandernden Ausländer sowohl durch die Polizeidienststellen als auch auf Grund örtlich zu treffender Vereinbarungen mit den Dienststellen der Kommunalverwaltung, der Kreisverwaltung, des Arbeitsamtes, des Gewerbeaufsichtsamtes und der Zentralstelle für Kriegsgefangene unabhängig von den Vorschriften der letztgenannten Behörden von diesen nach folgenden Gesichtspunkten zu überprüfen:

a) Ist ein Ausländer nach den unter Abschnitt A dieser Richtlinien aufgeführten Bestimmungen registrierungspflichtig und begründet er im Dienststellenbereich seinen ständigen Wohnsitz bzw. nimmt er im Dienststellenbereich sonstigen Aufenthalt und ist er ferner im Besitz gültiger Ausweispapiere (Heimat- bzw. Reisepaß, Interzonenpaß, Erlaubnis zur Einreise in die britische Zone), dann kann angenommen werden, daß er aus dem Auslande oder einer anderen Zone auf eine erlaubte, ordnungsmäßige Weise eingereist ist. In diesen Fällen sind die betreffenden Ausländer anzuweisen, zuerst zum Meldeamt zu gehen (Meldestelle). Die Meldeämter haben von der erfolgten Anmeldung eines Ausländers nach Vordruck (Muster: Anlage G) auf Grund örtlich zu treffender Vereinbarung den Ausländerämtern Nachricht zu geben. Die Aushängung eines Personalausweises an Ausländer darf jedoch erst nach Vorlage der Registrierungsbescheinigung des Ausländeramtes (Anlage C) erfolgen. Zu diesem Zweck haben die Meldeämter die Ausländer anzuweisen, zum Ausländeramt zu gehen, wo alsdann die Ausländeraufenthaltsanzeige aufgenommen wird und alles weitere auch bezüglich der Ausländerkarteikarte, der Ausstellung der Registrierungsbescheinigung und der Benachrichtigung der für den Wohnbereich des zuwandernden Ausländers zuständigen kommunalen Verwaltung zu veranlassen ist.

b) Bei Ausländern, welche die unter a) dieser Ziffer aufgeführten Ausweispapiere nicht besitzen, oder deren Ausweispapiere ungültig geworden sind, muß angenommen werden, daß sie aus dem Auslande oder aus einer anderen Zone auf unerlaubte ordnungswidrige Weise in die britische Zone eingereist sind. Diese Ausländer sind daher in jedem Falle sofort unmittelbar der zuständigen Kriminalpolizei zuzuführen, wo alsdann die erforderlichen Ermittlungen getätigt werden, gegebenenfalls die Übergabe des Ausländers an das Militärgericht zum Zwecke der Aburteilung wegen illegalen Aufenthalts in der britischen Zone erfolgt.

c) Bei Ausländern, die zwar die Voraussetzungen zu erfüllen, jedoch nachweisen können, daß sie bereits vor längerer Zeit im ehemaligen Reichsgebiet Aufenthalt genommen haben und deren Staatsangehörigkeitsverhältnisse ungeklärt erscheinen, ist die Klärung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse über die Kommunalverwaltung durch den Regierungspräsidenten herbeizuführen.

3. Die Registrierung erfolgt durch Aufnahme einer Aufenthaltsanzeige (Anlage A) und Anlegung einer Ausländerkarteikarte (Anlage B).

4. Nach Aufnahme der Ausländeraufenthaltsanzeige erhält der Ausländer beim Ausländeramt eine Bescheinigung (Anlage C), aus der zu ersehen ist, daß er sich beim Ausländeramt ordnungsmäßig gemeldet hat. Diese Bescheinigung dient dem Ausländer als Ausweis bei den übrigen Behörden und Dienststellen zum Nachweis der erfolgten Registrierung.

5. Von der erfolgten Registrierung ist die für den Wohnbereich des Ausländers zuständige Kommunalverwaltung durch Übersendung einer entsprechenden Benachrichtigung (Anlage D) seitens des Ausländeramtes in Kenntnis zu setzen.

6. Je eine Ausfertigung der beim Ausländeramt zu führenden Karteikarte ist

- a) in den Stadtkreisen bei den für den Wohnbereich zuständigen Polizeirevieren, Revierzweigstellen und Landposten,
- b) in den RB-Polizeibezirken bei den für den Wohnbereich zuständigen Polizeistationen und Polizeiposten und bei der Polizeibehörde — Chef der Polizei —,
- c) bei der Ausländerzentalkartei des Landeskriminalpolizeiamtes zu führen.

7. Die hierdurch bei den für den Wohnbereich zuständigen Polizeidienststellen bestehenden Ausländerkarteien sind

- a) vom Ausländeramt laufend zu ergänzen,
- b) örtlich laufend in bezug auf die genaue Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen der einzelnen Ausländer zu überprüfen.

Festgestellte Unstimmigkeiten sind sofort schriftlich unter Beifügung der in Frage kommenden Karteikarte an das Ausländeramt zu melden.

Durch diese gewissenhaft durchzuführende Überprüfungstätigkeit muß in jeder Polizeidienststelle über die sich in den einzelnen Polizeibereichen aufhaltenden bzw. über die zu- und abwandernden Ausländer eine klare Übersicht entstehen. Sie ist so auf dem Laufenden zu halten, daß die Dienststellenleiter und ihre Vertreter jederzeit über den neuesten Stand der Sachlage orientiert und zu jeder Zeit in der Lage sind, einwandfreie Auskünfte zu erteilen.

8. Alle den örtlichen Polizeidienststellen bekannt werdenden Veränderungen hinsichtlich des Personenstandes des Ausländers (z. B. Eheschließung, Ehescheidung, Geburt oder Tod) sind unter Beifügung der vorhandenen Karteikarte in Form einer Veränderungsanzeige (Muster: Anlage E) an das Ausländeramt zu melden.

Über die Art und Form der Benachrichtigung der örtlich zuständigen Polizeidienststelle seitens der sachlich zuständigen Behörde ist örtlich Vereinbarung zu treffen.

9. Die Bestimmungen der Ziffer 8 finden bei der Veränderung des Wohnsitzes des Ausländers (Aufenthaltswechsel, Zu-, Um- oder Wegzug) entsprechende Anwendung.

10. Verzieht ein Ausländer aus dem Zuständigkeitsbereich seines Ausländeramtes, so hat das Ausländeramt, aus dessen Bereich er abwandert, auf Grund der vorliegenden Veränderungsmeldung der für den neuen Wohnort zuständigen Polizeibehörde hiervon Kenntnis zu geben. Nach erfolgter Neuanmeldung des Ausländers bestätigt das für den Wohnbereich zuständige Ausländeramt diese dem abgebenden Ausländeramt (für Nordrhein-Westfalen Muster: Anlage F).

11. Erfolgt binnen 20 Tagen eine Neuanmeldung des Ausländers nicht, so ist die Aufnahme der kriminalpolizeilichen Aufenthaltsermittlung einzuleiten.

12. Meldet sich ein Ausländer unter Aufgabe seines Wohnsitzes auf Schifffahrt ab, so ist von der Abmeldung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Ziffer 10 die Wasserschutzpolizeigruppe „Rhein“ bei Rheinschiffern und die Wasserschutzpolizeigruppe „Westdeutsche Kanäle“ bei Kanalschiffen zu benachrichtigen.

Nach erfolgter Meldung des Ausländers bei einer für den Schifffahrtsbereich zuständigen Dienststelle der Wasserschutzpolizei ist dem für den bisherigen Wohnsitz des Ausländers zuständigen Ausländeramt Rückmeldung zu erstatten.

13. Die Bestimmungen der Ziffer 11 finden entsprechende Anwendung.

D. Einrichtung der Ausländerzentalkartei beim Landeskriminalpolizeiamt des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Die gemäß Abschnitt A Ziffer 5 beim Landeskriminalpolizeiamt einzurichtende Ausländerzentalkartei besteht aus den gemäß Abschnitt C Ziffer 6 dem Landeskriminalpolizeiamt von den Ausländerämtern zu übersendenden Ausfertigungen der Ausländerkarteikarten.

2. Die Ausländerämter sind verpflichtet, alle in bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Ausländers auftretenden Veränderungen insbesondere in den Fällen des Abschnittes C Ziffer 8 und 9 dem Landeskriminalpolizeiamt durch Vorlage entsprechender Veränderungsmeldungen zu melden.

3. In den Fällen des Abschnittes C Ziffer 9, 10 und 12 ist Abschrift der Meldebestätigung des für den Zuwanderungsbereich des Ausländers zuständigen Ausländeramtes dem Landeskriminalpolizeiamt zu übersenden.

An die Regierungspräsidenten, die Polizeibehörden — Chefs der Polizei —, die Wasserschutzpolizeigruppen, das Landeskriminalpolizeiamt und die Meldebehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Aufenthaltsanzeige eines Ausländers

- 1. Familienname und Vornamen:
(Rufname unterstreichen, bei Frauen auch Geburtsname und gegebenenfalls Name aus der früheren Ehe)
- 2. Tag und Ort der Geburt:
(Bezirk, Staat)
- 3. Staatsangehörigkeit:
 - a) jetzige:
 - b) frühere Staatsangehörigkeit:
 - c) weitere fremde Staatsangehörigkeit:
- 4. Religion:
- 5. Muttersprache:
- 6. Familienstand:
ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden
Zutreffendes unterstreichen)
- 7. Familienangehörige:
 - a) Ehegatte:
(Familien- und Rufname, bei Frauen auch Mädchenname)
Tag und Ort der Geburt
(Bezirk, Staat)
Wohnort
(falls die Ehegatten getrennt leben)
 - b) Kinder:
Rufname
Tag und Ort der Geburt
(Bezirk, Staat)
Wohnort
(falls nicht in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern oder mit einem Elternteil lebend)

ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden
Zutreffendes unterstreichen)

Aktenz.

(Anschrift, Bezirk, Staat)

1.	2.	3.	4.

Aktenz.

Aufenthaltsanzeige eines Ausländers

- 8. Eltern:
(auch wenn verstorben)
 - a) Vater:
Familien- und Rufname:
Tag und Ort der Geburt
(Bezirk, Staat)
Wohnort
(Anschrift, Bezirk, Staat)
 - b) Mutter:
Familien-, Ruf- und Geburtsname:
Tag und Ort der Geburt
(Bezirk, Staat)
Wohnort
(Anschrift, Bezirk, Staat)
- 9. Ausweispapier:
 - a) Deutscher Sichtvermerk:
Nr. des Sichtvermerks:
ausgestellt am:

Art des Sichtvermerks:

Nutzungsfrist:

Reisefrist:
 - b) Aufenthaltserlaubnis:

Aktenz.

Aktenz.

Paß — Paßersatzpapier (genaue Bezeichnung)

des Staates

Nr. ausgestellt am

von

(Behörde)

in

(Sitz der Behörde, Bezirk, Staat)

gültig bis

von

(Behörde)

in

(Sitz der Behörde, Bezirk, Staat)

Einreise-, Durchreise-Sichtvermerk (Zutreffendes unterstreichen)

Der Sichtvermerk konnte zum Grenzübertritt bis zum

benutzt werden

Die Durchreise muß innerhalb von Tagen, vom Grenzübertritt

ab, erfolgen.

Tage

Wochen

Aufenthaltserlaubnis

für

(Aufenthaltsgebiet)

erteilt von

(Behörde)

in

(Sitz der Behörde)

gültig bis

Aktenz.:

Anlage B Vorderseite

Staatsangehörigkeit: bei Staatenlosen: (frühere Staatsangehörigkeit) Aktenz.

Name:
 Vornamen:
 Geburtstag und -ort: (Rufname unterstreichen)
 Beruf:
 Religion:
 Familienstand: led., verh., verw., gesch.
 Ehegatte: (Vor- und Zuname, bei Frauen Mädchename)

Raum für Vermerke:
 Aufenthaltsverbot für
 bis

Geburtstag und -ort: Aktenz.

Kinder: (im Bereich des Pol. Geb. [Kreis])	1	2	3	4
Rufname:				
Geburtstag und -ort				
Aktenz.				

Pol. NRW. 3

Abdruck des rechten Zeigefingers

Rückseite

Datum	Aufenthaltsurlaubnis (Gebiet)	bis	Bedingungen Auflagen	Paß — Fremdenpaß Nansenausweis Kinderausweis	Paß Gültig bis

Zeit	Wohnort	Straße	Zeit	Wohnort	Straße

Anlage C Vorderseite

(Dienststelle)
 — Ausländeramt —

Bescheinigung
 (Einlage zum Personalausweis)

Kennort:
 Kenn-Nummer:
 Name:
 Vorname:
 Geburtstag:
 Geburtsort:

Es wird hiermit bescheinigt, daß der — die Vorgenannte in der hiesigen Ausländerkartei als Staatsangehörige(r) — Staatenlose(r) geführt wird.

Diese Bescheinigung hat nur Gültigkeit im Bereich des Ausländeramtes, und zwar

(Dienstsigel) (Unterschrift)

Bescheinigung über erfolgte Registrierung eines Ausländers — Staatenlosen (Einlage zum Personalausweis)

Rückseite

Zur Beachtung!

- Jede Veränderung in Ihren persönlichen Verhältnissen (Eheschließung, Ehescheidung, Geburt oder Tod und Aufenthaltswechsel, Zu-, Um- oder Wegzug) ist umgehend der für Ihren Wohnbereich örtlich zuständigen Polizeidienststelle zu melden.
- Bei Wegzug aus dem Bereich des Ausländeramtes haben Sie sich bei dem für Ihren neuen Wohnbereich zuständigen Ausländeramt erneut registrieren zu lassen.
- Die Ausländer, die sich unter Aufgabe ihres Wohnsitzes auf Schifffahrt abmelden, haben sich bei Rheinschiffern bei der nächsterreichbaren Dienststelle der Wasserschutzpolizeigruppe „Rhein“ und bei Kanalschiffen bei der nächsterreichbaren Dienststelle der Wasserschutzpolizeigruppe „Westdeutsche Kanäle“ zu melden.
- Durch eine Registrierung als Ausländer sind Sie nicht von der Meldepflicht beim Einwohnermeldeamt entbunden.

Anlage D**Die Polizeibehörde**

— Chef der Polizei —
— Ausländeramt —

, den 19

Gegen Rückgabe**dem Einwohnermeldeamt**

in

Betr.: Person: (Name) (Vorname)

geb. am in

Über die vorstehend näherbezeichnete Person ist beim Ausländeramt am 19 eine Ausländeraufenthaltsanzeige aufgenommen worden.

Sie hat folgende Staatsangehörigkeit nachgewiesen:

..... und angegeben, daß sie in wohnt. Eine Bescheinigung über die erfolgte Registrierung wurde dem — der Obengenannten ausgehändigt. Gegen die Aushändigung eines Personalausweises bestehen keine Bedenken.

Ich bitte, jede dort bekannt gewordene Veränderung in den Verhältnissen der genannten Person usw. dem Ausländeramt sofort zu melden. Auf der Rückseite dieser Zuschrift bitte ich mir die Bezeichnung des ausgegebenen Personalausweises (Kennort und Kennnummer) mitzuteilen bzw. ob sich in Bezug auf die vorstehenden Angaben Änderungsnotwendigkeiten ergeben.

Die Benachrichtigung der Dienststellen der Stadt- — Gemeindeverwaltung bitte ich von dort vorzunehmen.

Im Auftrage:

Pol. NRW.
Nr. 5

Meldung an das Einwohnermeldeamt über Registrierung eines Ausländers — Staatenlosen.

Anlage E

An das , den 19

Ausländeramt — bei

in

Betr. Veränderung in den Personalverhältnissen eines Ausländers — Staatenlosen —

Familiename

Vorname

geb. am in

Staatsangehörigkeit

ist — mit — ohne Familie am

Umzug: innerhalb fortgezogen von Str., Nr.

nach Str., Nr.

Fortzug: von fortgezogen nach

Geburt: meldet die Geburt eines Kindes mit Namen

geb. am zu

Tod: ist verstorben am zu

Eheschließung: hat sich verheiratet am zu

Standesamt

für Männer mit bisherigen Staatsangehörigen

geb. am

zu bisher wohnhaft

die durch Eheschließung ihre bisherige

Staatsangehörigkeit verloren und die

Staatsangehörigkeit erworben hat.

für Frauen mit dem Staatsangehörigen

geb. am

zu wohnhaft

hat durch ihre Eheschließung ihre

Staatsangehörigkeit verloren und die

Staatsangehörigkeit erworben.

Der durch die Eheschließung der nunmehrigen Ehefrau

ungültig gewordene

Paß ist abgefordert und liegt bei — ist nach ihrer Angabe bereits vom Standesbeamten einbehalten worden.

Nichtzutreffendes streichen.

Pol. NRW.
Nr. 6

Meldung über Veränderung in den Personalverhältnissen eines Ausländers — Staatenlosen

Anlage F (Vorderseite)

(Dienststelle)

Gesch.-Z.: _____, den _____ 19 _____

An _____
(Behördenbezeichnung)

— Ausländeramt —

in _____

Betr. Ausländerpolizei

D. _____ Staatsangehörige

(Rufname unterstreichen, bei Frauen auch der Geburtsname und gegebenenfalls Name aus der früheren Ehe)

geb. am _____ in _____, ist am _____ 19 _____
(Ortsangabe, Bezirk, Staat)

in _____ zugezogen und hat in der Aufenthaltsanzeige angegeben,
(Ort)
vom _____ 19 _____ bis _____ 19 _____

sich in _____ aufgehalten zuhaben
(Ort, Straße, Nr.)

Mit dem Ausländer sind zugezogen _____ (Ehefrau)
(Vornamen, Rufname unterstreichen, Familienname)

geb. am _____ in _____
(Ortsangabe, Bezirk, Staat)
und folgende Kinder:

	1	2	3	4
Rufname:				
Tag und Ort der Geburt (Bezirk, Staat)				

Ich bitte um Mitteilung, ob die Angaben zutreffen, ferner bitte ich um Überlassung der dort vorhandenen Personalakten.

Anfrage über einen Ausländer

(Rückseite)

(Behördenbezeichnung)

Gesch.-Z.: _____, den _____ 19 _____

U. _____
dem _____
(Behördenbezeichnung)

in _____

zurückgesandt.

_____ hat sich mit seiner Ehefrau
(Name)
und den in Spalte 1, 2, 3, 4 bezeichneten Kindern in der Zeit vom _____ 19 _____
bis _____ 19 _____ hier aufgehalten.

Die Personalakte de Ausländer (..... Hefte) lieg. . bei.

I. A.

Pol. NRW.
Nr. 7

Anlage G

(Dienststelle)

— Einwohnermeldeamt —

Meldestelle _____, den _____ 19 _____

Benachrichtigung

über die Anmeldung eines ausländischen Staatsangehörigen
Für Kinder über 15 Jahre ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich

Der — Die _____ Staatsangehöri

Name _____ Vorname _____

geborene _____ geb. am _____ zu _____

zuletzt in _____ Str. Nr. _____

wohnhaf, ist am _____ 19 _____ nach _____

_____ Str. Nr. _____ zugezoge

Anmeldung ist am _____ erfolgt.

Gleichzeitig sind folgende Familienmitglieder zugezogen:

Ehefrau: Vorname: _____ geborene: _____

Kinder: Vorname: _____ geboren am: _____

(Unterschrift)

An die Polizeibehörde

— Ausländeramt —

Pol. NRW.
Nr. 8

Benachrichtigung über die Anmeldung eines ausländischen Staatsangehörigen

— MBl. NW. 1949 S. 873.

V./1

Konstituierung und Verfahrensweise der Entschädigungsausschüsse

RdErl. Nr. 24 d. Innenministers v. 2. 9. 1949 —
Abt. V/1 — 400 — c 39

Anlässlich der ersten Sitzung des Haftentschädigungsausschusses eines Stadtkreises ergaben sich Zweifelsfragen über die Konstituierung und die Verfahrensweise der Entschädigungsausschüsse.

Nachfolgende Ausführungen dienen zur Aufklärung der Entschädigungsausschüsse.

Die Ausschüsse für die Entschädigung für Freiheitsentziehung in den Stadt- bzw. Landkreisen sind nicht als Ausschüsse des Rates dieser Gebietskörperschaften anzusehen. Sie üben ihre Funktion auf Grund eines von mir nach § 2 der Ersten Durchführungsverordnung erteilten Mandats (Ernennungsurkunde) aus, aus dem sich ihre Rechte und Pflichten herleiten.

Zur Erledigung der Verwaltungsangelegenheiten bedienen sich die Ausschüsse des Wiedergutmachungsamtes, eines Amtes des Stadt- bzw. Landkreises, als Geschäftsstelle.

Eine Verpflichtung der Mitglieder der Ausschüsse durch den Leiter des Wiedergutmachungsamtes ist daher nicht erforderlich.

Der im § 6, Abs. 4, der Ersten Durchführungsverordnung angezogene § 62, Abs. 1—3, der Verordnung Nr. 165 ist sinngemäß anzuwenden. Ergibt sich die Notwendigkeit der eidlichen Vernehmung von Zeugen, so sind die ordentlichen Gerichte um Amtshilfe zu ersuchen.

Nach § 64 der angezogenen Verordnung Nr. 165 werden die Beteiligten von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Eine Ladung der Beteiligten in jedem Falle ist daher nicht erforderlich. Erscheint der Antragsteller oder eine von ihm bevollmächtigte Person, so ist nach § 6 der Ersten Durchführungsverordnung der Beschluß tunlichst zu verkünden.

Der Beschluß wird nach § 6 der Durchführungsverordnung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Eine Stimmengleichheit kann sich nur bei Anwesenheit von vier Ausschußmitgliedern ergeben. In einem solchen Falle gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wenn über die Anzahl der für die Entschädigung in Betracht kommenden Monate mehr als zwei Meinungen bestehen, so ist gemäß § 76 der angezogenen Verordnung 165 nach den Vorschriften des § 198 GVG. zu verfahren.

Ich weise darauf hin, daß Anträge auf Entschädigung für Freiheitsentziehung von solchen Antragstellern, deren Anerkennungsverfahren noch schwebt, zur Wahrung der Fristen von den Wiedergutmachungsämtern auch formlos entgegengenommen werden müssen, damit der Anspruch dieser Antragsteller nicht verwirkt wird.

Ich empfehle, in der ersten konstituierenden Sitzung eine Belehrung über das Gesetz, die Erste Durchführungsverordnung und die angezogenen Verordnungen und Gesetze durch das zuständige Rechtsamt vornehmen zu lassen.

Ich bitte ferner um eine Niederschrift über die erste konstituierende Sitzung.

An den Regierungspräsidenten.

An die Stadt-Kreis-Verwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung.

— MBl. NW. 1949 S. 889.

C. Wirtschaftsministerium **Auflockerung der Eisenbewirtschaftung**

RdErl. d. Wirtschaftsministers v. 1. 9. 1949 — II/A/106/49

I. Gemäß der Bekanntmachung des Direktors der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 13. Juli 1949 (Anlage 1) unterliegen mit sofortiger Wirkung sämtliche Halbfertig- und Fertigerzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Eisen und Stahl bestehen, nicht mehr der Bewirtschaftung.

II. Eisen- und Stahlmaterial gemäß Materialliste (Anlage 2) zu Teil B der Verfahrensregelung für Eisenbewirtschaftung vom 12./13. Juni 1947) unterliegt der Bewirtschaftung nach Maßgabe folgender Durchführungsbestimmungen:

1. Die im Absatz II 3 der Bekanntmachung (Anlage 1) genannten Hersteller erhalten ihr Vormaterial nach dem bereits eingeführten Meldeverfahren von der Fachstelle Stahl und Eisen.
2. Sämtliche übrigen Verbraucher und Verarbeiter von Eisen- und Stahlmaterial der Materialliste, soweit sie zum Betreuungskreise des Wirtschaftsministeriums Nordrhein-Westfalen gehören, erhalten die benötigten Kontingente von der Wirtschaftsabteilung des zuständigen Regierungspräsidenten. In den Kreis der von diesen Stellen zu betreuenden Kontingentempfänger werden mit sofortiger Wirkung eingeschlossen die Energiebetriebe und die Bauherren des öffentlichen und privaten Wohnungsbaues, letztere, soweit für das Bauvorhaben eine Baugenehmigung vorliegt. Wird von der Bauindustrie das Eisen- und Stahlmaterial für durchzuführende Bauten angefordert, so sind im Antrag die Nummern der genehmigten Bauvorhaben anzugeben.
 - a) Die im Absatz II 2 dieses Runderlasses genannten Verbraucher und Verarbeiter beantragen ihre Kontingente mit dem der Bekanntmachung (Anlage 1) beigefügten Formblatt (Anlage 2).
 - b) Die Abteilungen Wirtschaft der Regierungspräsidenten sind gehalten, jedem berechtigten Anspruch kurzfristig stattzugeben.
 - c) Die Prüfung hat sich lediglich darauf zu beschränken, ob die geforderte Kontingentsmenge in dem Zeitraum verarbeitet werden kann.
 - d) Die ausgegebenen Kontingentsmengen sind von den Abteilungen Wirtschaft der Regierungspräsidenten spartenmäßig nach Kontingentszeichen getrennt beim Referat Eisen und Stahl des Wirtschaftsministeriums und firmenmäßig getrennt bei den zuständigen Fachreferaten des Wirtschaftsministeriums monatlich bis zum 5. des folgenden Monats abzurechnen.

III. Die bisher gültigen Kontingentspapiere bleiben im Umlauf.

IV. 1. Durch die Herausnahme sämtlicher Halbfertig- und Fertigerzeugnisse aus der Kontingentspflicht und durch die Freigrenze für Lieferung und Bezug von Eisen- und Stahlmaterial der Materialliste bis zu einem Gewicht von 1000 kg ist ein Umtausch von Schecks bzw. eine Stückelung von Eisenmarken nicht mehr erforderlich. Die Umtauschstellen (I.- u. H.-Kammern und Handwerkskammern) stellen daher mit sofortiger Wirkung ihre Tätigkeit ein.

2. Die Scheckheftausgabe wird zukünftig durch die Abteilungen Wirtschaft der Regierungspräsidenten durchgeführt. Die Abteilungen Wirtschaft der Regierungspräsidenten erhalten die benötigten Scheckhefte vom Referat Eisen und Stahl des Wirtschaftsministeriums.

3. Die bisherigen Umtauschstellen und Scheckheftausgabestellen werden gebeten, bis zum 15. September 1949 ihre noch vorhandenen Scheckheftbestände bei der Fachstelle Stahl und Eisen abzurechnen. Der Markenbestand ist bis zum 15. September 1949 beim Referat Eisen und Stahl des Wirtschaftsministeriums abzurechnen. Die von den Umtauschstellen für Karteizwecke einbehaltenen Zulassungskarten zum Scheckverfahren sind an die Abteilung Wirtschaft des Regierungspräsidenten des betreffenden Kammerbezirks auszuhändigen.

V. Die in Umlauf befindlichen noch nicht abgerechneten Vorlaufkontingente werden mit sofortiger Wirkung in Realkontingente umgewandelt.

VI. Die vierteljährlichen Kontingentsabrechnungen der meldepflichtigen Firmen entfallen.

Bezug: Bekanntmachung über Erzeugnisse, die ohne Übertragung von Eisenbewirtschaftungspapieren abzugeben sind. (Vom 13. Juli 1949 VfW.)

Anlage 1

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Bekanntmachung über Erzeugnisse, die ohne Übertragung von Eisenbewirtschaftungspapieren abzugeben sind.

Vom 13. Juli 1949

Auf Grund von § 4 Abs. 4 und § 11 der Anordnung über die Regelung der Eisenbewirtschaftung vom 24. Juni 1948 (Anordnung E I/48 VfWMBL. Teil I S. 212) wird folgendes bekanntgemacht:

I
Freigrenze für Lieferung und Bezug von
Eisen- und Stahlmaterial

Das in § 1 Ziffer 1 der Anordnung E I/48 genannte Eisen- und Stahlmaterial darf bis zu einem Gewicht von 1000 kg, Weißblech und Weißband (Ziffer 10 der Materialliste) bis zu einem Gewicht von 100 kg, je Auftrag ohne Eisenbewirtschaftungspapiere geliefert und bezogen werden.

II
Fertigungskontingente

1. Für alle Halbfertig- und Fertigerzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Walzwerkserzeugnissen der Materialliste Abschnitt A (Anlage zur Anordnung E I/48) bestehen, werden Fertigungskontingente ausgegeben.

2. Gemäß § 4 Abs. 2 der Anordnung E I/48 dürfen für die Lieferung von Erzeugnissen, die aus Fertigungskontingenten herzustellen sind, Eisenbewirtschaftungspapiere von den Abnehmern nicht gefordert oder angenommen werden.

3. Für die Hersteller von Schmiedestücken, rollendem Eisenbahnzeug und Grenzprodukten der Materialliste Abschnitt B und C (Anlage zur Anordnung E I/48) sowie Werkzeugrohlingen und Schneidwarenrohlingen der sogenannten Gemischtbetriebe wird der Fachstelle Stahl und Eisen, Düsseldorf, Breite-Str. 27, ein Fertigungskontingent zur Verfügung gestellt. Die Fachstelle verfügt über dieses Kontingent nach Maßgabe des Meldeverfahrens, das für den Nachweis des Vorprodukte-Eisenbezugsrechts zur Beschaffung von Vormaterial vorgeschrieben ist (vergleiche Runderlaß der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes an die Landeswirtschaftsverwaltungen und die Fachstelle Stahl und Eisen vom 14. und 28. April 1949 — Tgb.-Nr. VfW IV A/5927 und 6518/49).

4. Die übrigen Hersteller und Bauherren — auf Grund der Bauerlaubnis — erhalten Fertigungskontingente auf Anforderung von der zuständigen Landeswirtschaftsverwaltung.

5. Die Anforderung von Fertigungskontingenten hat nach dem als Anlage beigefügten Muster zu erfolgen.

III
Allgemeine Bestimmungen

1. Bereits erteilte Aufträge für Erzeugnisse, für die nach dieser Bekanntmachung Eisenbewirtschaftungspapiere von den Abnehmern nicht gefordert oder angenommen werden dürfen, sind nach den bisher geltenden Bestimmungen abzuwickeln.

2. Es wird darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Regelung der Eisenbewirtschaftung nach den §§ 8 bis 31 des Bewirtschaftungsnotgesetzes bestraft werden.

Frankfurt/M.-Höchst, den 13. Juli 1949.

Der Direktor
der Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes:
Dr. Ludwig Erhard.

Anlage 2

....., den

Akt.-Z.:

.....
(Antragstellende Firma)

.....
(Unter Nr./Zeichen zum
Scheckverfahren zugelassen)

An

.....
(Kontingentverwalter)

Auf Grund der Bekanntmachung der Verwaltung für
Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom

13. Juli 1949 (VfWMBl. Teil I S.) beantrage/n ich/wir
die Übertragung von Stahlkontingenten in Höhe von

.....t
(in Worten: Tonnen)
an mich/uns.

Das angeforderte Kontingent*) soll im III. Quartal 1949
verwendet werden für

- 1. Investition
- 2. Verarbeitung
- insgesamt:

Zur Beurteilung der Berechtigung meiner/unserer For-
derung gebe/n ich/wir an, daß

- 3. ich/wir im letztvergangenen Quartal t
verarbeitet habe/n und
- 4. mein/unser Kontingentbestand z. Z. t
beträgt.

.....
rechtsverbindl. Unterschrift

— MBl. NW. 1949 S. 889.

Literatur

Grundriß des Verwaltungsrechts

Band 9: Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen
Dienst von L. Ambrosius, Oberregierungsrat im Innen-
ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Verlag L. Schwann, Düsseldorf, 1949. 351 S., Preis 10,60 DM.

Wohl auf keinem Gebiet in der Verwaltung bestand in der Nach-
kriegszeit ein solch empfindlicher Mangel an geeigneter Literatur,
wie auf dem des Tarifrechts der Angestellten. Dieses Übel ist nun-
mehr behoben worden. Das o. a. Werk berücksichtigt nicht nur die
zahlreichen Änderungen, die schon vor 1945 ergangen sind, sondern
vor allem auch die bis zum 1. Juli 1949 getroffenen Einzelmaßnahmen
der Länder und die tarifvertraglichen Vereinbarungen. Für ein besse-
res Zurechtfinden ist die Gliederung der Bestimmungen der ATO., der
TO. A, der ADO., der in den verschiedenen Verwaltungen ergangenen
Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen so getroffen worden,
daß zusammengehörige Bestimmungen je in einem Abschnitt zusam-
mengefaßt worden sind. Der Text ist durch Erläuterungen und Bei-
spiele ergänzt. Neben den oben schon erwähnten Tarifordnungen sind
bei der Bearbeitung besonders berücksichtigt die Allgemeinen Dienst-
ordnungen für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Le-
bensjahr noch nicht vollendet haben, vom 10. Mai 1938 und für über-
tarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst vom 10. Mai 1938, die
Besondere Dienstordnung zur ATO. und zur TO. A. vom 14. November
1948 für den Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministers
des Innern, vom 14. Mai 1938 für den Geschäftsbereich des Preußi-
schen Finanzministeriums, vom 7. Mai 1938 für den Bereich der
Reichsfinanzverwaltung und vom 17. Juni 1938 für den Bereich der
Reichsjustizverwaltung, die Gemeinsamen Dienstordnungen zur ATO.
und zur TO.A vom 30. April 1938 für das Reich, vom 30. April 1938
für Preußen und vom 3. Mai 1938 für die Gemeinden, Gemeinde-
verbände sowie die öffentlichen Spar- und Girokassen, die Tarif-
ordnung für Angestellte in Kranken- usw. Anstalten (Kr.T.) vom
2. Dezember 1939 mit Allgemeinen Dienstordnungen, die Tarifver-
tragliche Vereinbarung für die westdeutschen Länder vom 31. Mai 1949,
der Lohnarbeitsvertrag für die Kommunalverwaltungen in Nordrhein-
Westfalen vom 19. Januar 1949, die Tarifvereinbarung für die Ange-
stellten der Ortskrankenkassen der Westzonen vom 21. Dezember
1948 und die Richtlinien für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenen-
versorgung neben den dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen.

In dem aus 34 Anlagen bestehenden Anhang sind die Texte aller
Regelungen enthalten, die für das Tarifrecht der Angestellten von
Bedeutung sind, insbesondere die allgemeine Vergütungsordnung
unter Berücksichtigung der GDO. und BDO. Reich und Preußen sowie
der ergangenen Änderungen, die Regelung der Einstufung der Spar-
kassenangestellten, die Lohnpfändungsverordnung, die Regelungen der
Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die Vorschriften über Neben-
tätigkeit, die Zahlung von Bezügen an die Angehörigen kriegs-
gefangener oder verschollener Angestellter, die Richtlinien für die
Beschaffung von Schutzkleidung und Regenmänteln, Vordrucke über
die Berechnung der Grundvergütung nebst Mustereintragungen sowohl
der Angestellten wie der im Angestelltenverhältnis beschäftigten ehe-
maligen Beamten, sowie der Wortlaut der ATO. und der TO.A.

Einen großen Umfang nehmen im Anhang die für jeden Bearbeiter
von Angestelltenbezügen wertvollen, übersichtlich neugestalteten
Tabellen zum Ablesen der Grundvergütung und des Urlaubs sowie die
Tabellen über Wohnungsgeldzuschuß.

Ein umfangreiches Sachverzeichnis ermöglicht ein schnelles Zurecht-
finden in dem unter Verwendung von vier verschiedenen Drucktypen
drucktechnisch übersichtlich und klar gegliederten Werk.

Ein Werk, das bei Behörden und Angestellten lebhaft begrüßt
werden wird und das den Unterricht und das Studium bestens unter-
stützen kann.

— MBl. NW. 1949 S. 892.

*) Jeweils nur kontingentpflichtige Mengen für ein Kalenderquartal
einsetzen.